

Satzung Dorfverein Dietfurt

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Dorfverein Dietfurt**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Treuchtlingen-Dietfurt.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des Brauchtums, des sozialen Zusammenhalts, des Denkmalschutzes, der Kunst- und Kulturpflege und der gemeinnützigen Vereine im Dorf sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Einrichtung und den Unterhalt von Gemeinschaftsräumen, die der Dorfgemeinschaft Dietfurt zu Gute kommen
 - b) die Ausrichtung von kulturellen und Brauchtums-Veranstaltungen sowie Gemeinschaftsveranstaltungen unter Einbeziehung der Ortsvereine
 - c) die Dokumentation der Ortsgeschichte
 - d) die aktive Information der Dorfbevölkerung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie gleichzeitig Mitglied in mindestens einem weiteren Verein in Dietfurt/Mittelfranken ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie mindestens drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese prüfen die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung über den Schaukasten in der Dietfurter Oberdorfstraße einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in jeweils gleichen Anteilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung in Treuchtlingen-Dietfurt ansässigen gemeinnützigen Vereine sowie die ev. Kirchengemeinde.

Treuchtlingen-Dietfurt, 12.2.2016

Zusatzprotokoll zur Gründung des Dorfvereins Dietfurt

Die Vereine in Dietfurt sowie der Dietfurter Ortsausschuss sind sich bei der Vereinsgründung darüber einig, dass der Dorfverein keine Konkurrenz für bestehende Verein sein soll, sondern eine Ergänzung und eine Art Dach für Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für den Betrieb des Gemeinschaftshauses zuständig. Der Verein ist nicht als „Mitgliederverein“ gedacht.

Das Gemeinschaftshaus soll allen Dorfvereinen zur Verfügung stehen. Näheres dazu soll in einer Nutzungsordnung festgelegt werden, die gemeinsam erarbeitet wird.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen soll es im Dorf weiter so gepflegt werden, dass vor bzw. nach diesen Veranstaltungen die Verteilung von Einnahmen und Kosten auf die beteiligten Vereine einvernehmlich festgelegt wird.

Bei den Wahlen zur Vorstandschaft sollten die beiden Vorsitzenden aus den Reihen des Ortsausschusses gewählt werden. Die restlichen Mitglieder des Ortsausschusses sollten im erweiterten Vorstand sein. Ebenfalls sollen Vertreter der anderen Ortsvereine in den erweiterten Vorstand entsendet werden und dort mitbestimmen. Diese Vereinsvertreter müssen nicht zwingend die Vorsitzenden der anderen Vereine sein. Diese Vereinsvertreter können auch Funktionen übernehmen, wie z.B. Schriftführer oder Kassier.